

E-Mail



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
zH Herrn SL Univ.-Prof. Dr. Georg Lienbacher
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Eduard Paulus

Geschäftszahl:
BWB/L-200/2
(Diese Geschäftszahl bitte immer anführen!)

Ergeht an:
georg.lienbacher@bka.gv.at
v@bka.gv.at
Begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28.5.2008

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor!

Die Bundeswettbewerbsbehörde erlaubt sich, zu obigem Entwurf zwei Anmerkungen zu machen:

I. Kompetenz "öffentliche Aufträge"

Der Entwurf führt derzeit die Kompetenz "öffentliche Aufträge" als Materie der ersten als auch der dritten Säule (vgl Art 1 - Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes; hier Art 10 Abs 1 Z 6 und Art 12 Abs 1 Z 2).

Die Bundeswettbewerbsbehörde regt daher an, die Kompetenz "öffentliche Aufträge" ausschließlich der ersten Säule (Art 10; Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache) zurechnen und aus der dritten Säule (Art 12; Gesetzgebung und Vollziehung sowohl Bundessache als auch Landessache) streichen zu wollen.

A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, www.bwb.gv.at
DVR: 2108335

II. Eigenes Bundesverwaltungsgericht

Im Rahmen des Diskussionsprozesses zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert und ein 1. Bundesverfassungsbereinigungsgesetz erlassen werden sollte, wurde die Schaffung eines eigenen Bundesverwaltungsgerichtes angedacht.

Die Bundeswettbewerbsbehörde sieht durchaus die positiven Effekte eines eigenen Bundesverwaltungsgerichtes. Diesen steht jedoch eine voraussichtlich längere Verfahrensdauer - bedingt durch die unterschiedlichen Materien, durch die große Anzahl der Richter und Beisitzer sowie damit einhergehend durch die aufwändige Selbstverwaltung des Gerichts - gegenüber.

Aus diesem Grunde regt die Bundeswettbewerbsbehörde an, ein eigenes Bundeswirtschaftsgericht - oder zumindest einen eigenen "Wirtschaftssenat" innerhalb des Bundesverwaltungsgerichtes - einzurichten, um raschere und effizientere Verfahren und sohin einen höheren volkswirtschaftlichen Nutzen zu gewährleisten.

Mögliche Agenden für ein Bundeswirtschaftsgericht bzw einen Wirtschaftssenat könnten ua Rechtsmaterien wie Patent- und Markenrecht, Eich- und Vermessungsrecht, Vergaberecht, Energie-, Montanwesen etc sein. Jedenfalls zu begrüßen wäre eine an den ordentlichen Gerichten angelehnte interne Struktur, die ua Senatspräsidenten und Einzelrichter vorsieht, weil sich dies in der bisherigen Gerichtspraxis bewährt hat. Auch erschiene es sinnvoll, an die Mitglieder eines Bundesverwaltungs- bzw Bundeswirtschaftsgerichtes besonders hohe qualitative Anforderungen, die zumindest an die Beamtendienstprüfung und entsprechende Erfahrungen anknüpfen, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Theodor Thanner